

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Allerhöchster Bescheid auf die Beschlüsse der General-Synode

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Allerhöchster Beschheid auf die Beschlüsse der General-Synode.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach dem Vorbilde Unserer in Gott ruhenden Vorfahren haben Wir seit dem Antritt Unserer Regierung die Pflege des religiösen und kirchlichen Lebens, insbesondere aber die Förderung desselben innerhalb der Unserer näheren Fürsorge anvertrauten evangelischen Landeskirche als eine Unserer wichtigsten Regentenaufgaben erkannt, und in diesem Sinne auch der im vorigen Sommer von Uns einberufenen evangelischen General-Synode Unsere vollste Theilnahme gewidmet.

Diese General-Synode hat, wie Wir aus deren gesamtem Verlaufe wahrnehmen konnten, die entscheidende Bedeutung der Lage, in welcher sich unser kirchliches Leben gegenwärtig befindet, wohl erkannt und die daraus entspringende Größe ihrer Aufgabe richtig gewürdigt. Sie ist, um diese Aufgabe genügend zu lösen, überall von den sicheren Grundlagen ausgegangen, auf denen die evangelisch-protestantische Kirche überhaupt und unsere Landeskirche insbesondere ruht, und hat unter weiser Benutzung altbewährter Glaubensschätze mit besonnenem Eifer dahin getrachtet, den wahren Bedürfnissen des kirchlichen Lebens Befriedigung zu verschaffen und den so wünschenswerthen inneren Ausbau unserer unirten Kirche im Einklang mit deren ursprünglichen Ordnungen seiner Vollendung näher zu führen. Sie hat zugleich die auf dieses Ziel gerichteten Vorlagen Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde mit vorurtheilsfreiem, vertrauensvollem Sinne treu und gewissenhaft geprüft und im ganzen Laufe ihres Wirkens eine Haltung bewiesen, welche in ihrem Ernst und ihrer Würde, sowie in der auch bei bewegteren

Verhandlungen bewahrten Einmüthigkeit des Strebens an sich schon als eine höchst erfreuliche Erscheinung auf dem kirchlichen Gebiete betrachtet werden darf.

Alles dieß konnte Uns nur zu besonderer Befriedigung reichen und Wir fühlen Uns gedrungen, der General-Synode deßhalb Unsere lebhafteste Anerkennung öffentlich kundzugeben.

Wir vertrauen auf Gott, Er werde die in seinem Namen vollbrachte Arbeit mit seinem Segen begleiten und zweifeln nicht, daß auch die Diener und Mitglieder der Kirche im Geiste des Glaubens und der Liebe zusammenwirken werden, um die nur das Heil unserer evangelischen Kirche bezweckenden Anordnungen auf erspriessliche Weise in's Leben einzuführen.

Nachdem Wir die Uns vorgelegten Verhandlungen der General-Synode einer reiflichen Prüfung unterworfen, ertheilen Wir nunmehr, vorbehaltlich einer besonders erfolgenden Bestimmung rücksichtlich der übrigen Anträge, für's erste in Betreff der innern Kirchenangelegenheiten, über welche Wir Uns von Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde unmittelbaren Vortrag haben erstatten lassen, folgende Entscheidungen:

In Beziehung auf die

Lehre

genehmigen Wir zunächst rücksichtlich des **Bekennnißstandes**

1) den darauf bezüglichen Antrag der General-Synode, welcher dahin lautet:

Zur Beseitigung der über den Sinn des S. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments, als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereini-gung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen na-

mentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird ebendadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unangesezt zu befleißigen.

2) Zugleich ermächtigen Wir, dem Wunsche der General-Synode entsprechend, Unseren evangelischen Oberkirchenrath, auf Grund dieser neuen Bestimmung über den Bekenntnißstand, sowie nach Maßgabe der Abschnitte IV und V seiner Vorlage eine neue Lehrordnung auszuarbeiten und zugleich die Verpflichtungsformel, welche bei der erstmaligen Einführung der Geistlichen in ihr Amt angewendet wird, einer Revision zu unterwerfen.

Ferner genehmigen Wir in Ansehung der kirchlichen Lehrbücher:

1) Den Entwurf des Katechismus, wie derselbe aus den Beratungen der General-Synode hervorgegangen ist, für den Gebrauch in den evangelischen Schulen, beim Confirmandenunterricht und den Sonntagskatechisationen zur baldmöglichsten Einführung. Auch ermächtigen Wir in Uebereinstimmung mit der General-Synode Unsern evangelischen Oberkirchenrath, zu den Fragen des Katechismus die erforderlichen Bibelsprüche hinzuzufügen und eine neu ausgearbeitete kurze Uebersicht der Kirchengeschichte je nach dem Be-

dürfniß entweder dem Katechismus oder der biblischen Geschichte beizugeben.

2) Das neu entworfene Lehrbuch der biblischen Geschichte, wobei Wir die Bestimmung des Zeitpunktes seiner Einführung dem Ermessen Unseres evangelischen Oberkirchenrathes überlassen.

In Betreff des

Cultus

geben Wir Unsere Sanction zu folgenden Anträgen:

1) Wir genehmigen den Antrag auf Einführung der von der General-Synode als allgemein gültig festgesetzten Ordnung für Sonn- und Festtage, für die Abendmahlsfeier und Nebengottesdienste und ebenso den weiteren Antrag, den Gemeinden zu gestatten, diese Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder mehrerer Bestandtheile der von der General-Synode gleichfalls festgesetzten ausführlicheren Ordnung zu erweitern.

Auch ermächtigen Wir Unseren evangelischen Oberkirchenrath, die Gottesdienstordnung auf Grund der von Uns genehmigten Beschlüsse der General-Synode auszuarbeiten und bei dem Vollzuge die Anordnung zu treffen, daß das Fortschreiten von der einfacheren zu der ausführlichen Ordnung von seiner Zustimmung abhängig gemacht werde.

2) Im Einklang mit den Wünschen der General-Synode rücksichtlich des Gesangbuches beauftragen Wir Unseren evangelischen Oberkirchenrath, auf Grund des Eisenacher Gesangbuchentwurfs ein neues Landesgesangbuch, welches, nach Form und Inhalt allen gerechten Forderungen entsprechend, die Bedürfnisse der Kirche und des Hauses vollständig zu befriedigen geeignet wäre, zur Vorlage an die nächste General-Synode vorzubereiten.

3) Rücksichtlich des Beschlusses der General-Synode, die Taufe betreffend, geben Wir Unserem evangelischen Oberkirchenrathe den Auftrag, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß bei der Taufe jedes evangelischen Kindes wenigstens ein evangelischer Taufpathe zugezogen werde.

4) Der von der General-Synode entworfenen Confirmationsordnung erteilen Wir Unsere Bestätigung.

Endlich ermächtigen Wir rücksichtlich der

Verfassung

Unseren evangelischen Oberkirchenrath, eine die Kirchenzucht und ihre Ausübung regelnde Verordnung auszuarbeiten, um solche der nächsten General-Synode vorlegen zu können.

Mit dem Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Entschliezung wird Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde hiermit beauftragt.

Gegeben Karlsruhe den 14. Februar 1856.

Friedrich.

Wächmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Maurer.

Nr. 890—91. Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die im Hauptberichte der evangelisch-protestantischen General-Synode vom Jahr 1855 enthaltenen Anträge und Wünsche derselben, insoweit sie äußere Kirchenverhältnisse betreffen, und auf den deßfalls erstatteten unterthänigsten Vortrag Ihres Ministeriums des Innern vom 27. Mai d. J., Nr. 6312, zu beschließen, wie folgt:

1. Hinsichtlich des Cultus.

1. Die Eheschließung betreffend.

- a) Der Antrag, das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, Regierungsblatt Seite 317, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, wieder herzustellen oder in anderer Weise Fürsorge zu treffen, habe im Hinblick auf die §§. 19 und 60 der Eheordnung zur Zeit auf sich zu beruhen;
- b) bezüglich der von der General-Synode als unangemessen gerügten Vorlesung der Landrechtsätze 212—226 an die Brautleute unmittelbar vor der kirchlichen Trauung haben die Ministerien des Innern und der Justiz in Erwägung zu ziehen, auf welche andere Weise dem L. N. S. 75 in dieser Beziehung genügt werden könne.

2. Den Eid betreffend.

Den Ministerien des Innern und der Justiz werde die besondere Behandlung der von der General-Synode vorgetragenen Wünsche, insbesondere wegen Revision der in das Gesetz über die Eidesleistung vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt S. 461 aufgenommenen Eidesformel, aufgetragen.

II. Die Kirchenverfassung.

1. Vorbereitung auf den Kirchendienst betreffend.

- a) Das Ministerium des Innern habe den evangelischen Oberkirchenrath zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Examinationsordnung zu veranlassen;
- b) das Ministerium des Innern werde beauftragt, wegen Aufbringung der Mittel zur Errichtung eines Convicts am Predigerseminar und Anstellung eines Repetenten an demselben mit dem evangelischen Oberkirchenrathe in's Benehmen zu treten, sowie auch die beantragte Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg in besondere Behandlung zu nehmen.

2. Die Pfarrer betreffend.

- a) Das Ministerium des Innern wurde beauftragt, dem evangelischen Oberkirchenrath den Entwurf einer Revision der Promotionsordnung aufzugeben, in welcher der Grundsatz zur Geltung zu bringen sei, daß bei Besetzung von Pfarrdiensten nicht sowohl das Dienstalder, als vielmehr die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinde entscheidend sein sollen;
- b) den Ministerien des Innern und der Justiz werde die Erwägung anheim gegeben, ob und auf welche Weise den Pfarrern in größeren Städten eine Erleichterung in den Geschäften der Civilstandesbeamtung durch geeignete, mit den Gesetzen vereinbarliche Maßregeln gewährt werden könne.

3. Die Kirchengemeinderäthe betreffend.

Dem Antrage: es möge die Wahlordnung für die Kirchengemeinderäthe nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

- a) alle drei Jahre tritt ein Drittel sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann durch das Dienstalter bestimmt;
 - b) die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden Diejenigen, welche neu eintreten sollen, so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt, und daß bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidet;
 - c) die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar;
 - d) die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert: —
- werde hiermit die allerhöchste Genehmigung erteilt.

4. Die Kirchenverfassung selbst betreffend werde durch das Ministerium des Innern der evangelische Oberkirchenrath beauftragt, über Revision derselben für die nächste General-Synode eine Vorlage vorzubereiten.

III. Hinsichtlich des Kirchenvermögens

1. werde genehmigt, daß Capitalien evangelisch-kirchlicher Fonds, wenn dieselben auf gute Rusticalobligationen nicht untergebracht werden können, auch in Großherzoglich Badischen Staatspapieren unter den für eine solche Anlage von Stiftungsgeldern überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen angelegt werden dürfen;
2. ausgesprochen, daß man auch allerhöchsten Orts es im Interesse der Pfarrpründen halte, wenn solche wo möglich wenigstens so viel an Grundstücken besitzen, als für eine Haushaltung erforderlich ist, daß daher bei sich darbietender Gelegenheit Güter angekauft werden sollen, und daß, wenn keine andern Mittel zur Bezahlung des Kaufschillings vorhanden sind, wo zulässig, ein entsprechender Theil der aus kirchlichen Fonds zu entrichtenden Geld-Competenz, und zwar ausnahmsweise im 25fachen Betrag — statt im 20fachen — abzulösen sei; auch daß

3. auf die beantragte Besserstellung der Geistlichen mittelst Erhöhung der Pfründen aus Ueberschüssen dazu geeigneter Fonds — statt der bisherigen Gratualien — thunliche Rücksicht genommen werden soll.
4. Die allerhöchste Entschliessung über die beantragte Aufhebung der sog. Hilfsfondquartalien und Vereinigung der verschiedenen Pfarrhilfsfonds sei auf weitere Verhandlung zwischen dem Ministerium des Innern und dem evangelischen Oberkirchenrath auszusetzen;
5. soll die gewünschte Erhöhung der Pfarrwitwenbeneficien, sobald dieselbe nach dem Stande des Fonds möglich sein wird, eintreten;
6. nach Einvernahme der Gesellschaftsmitglieder sei über den Wunsch der General-Synode, die Geschäfte des Wittwenfisci-Camerariats den Geistlichen abzunehmen, besonderer Vortrag zu erstatten und geeigneten Falls weitere Vorschläge zu machen;
7. dem Wunsche wegen zahlreicherer Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer durch Aufnahme weiterer Mittel ins Staatsbudget sei inzwischen entsprochen worden;
8. sei nichts dabei zu erinnern, wenn aus dem Waisenfond statt bisheriger Geldunterstützungen in besonders dazu geeigneten Fällen Waisenfinder auf Kosten dieses Fonds in bereits bestehenden dèssfalligen Anstalten untergebracht werden; jedoch könne auf den Wunsch, wo möglich neue Waisenhäuser zu errichten, nicht eingegangen werden;
9. wegen Bildung eines Centralfonds für kirchliche Zwecke wurde auf die inzwischen ergangene höchste Entschliessung vom 28. Mai d. J. Nr. 594 — 95 verwiesen;
10. bezüglich der bei dem vormalig reformirten pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden werde der Oberkirchenbehörde empfohlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen, und sodann die nützlichen nur

nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich den Ersteren der Vorrang einzuräumen sei;

11. zur Erweiterung der Competenz der Kirchengemeinderäthe bei Verwaltung und Verwendung des Localstiftungsvermögens werde genehmigt, daß von der Aufsichtsbehörde zu prüfende und gutzuheißende Voranschläge eingeführt werden, innerhalb welcher dem Kirchengemeinderath bezüglich der Verwendung alsdann freie Hand gelassen werde.

Das Ministerium des Innern wird mit der Verkündigung und dem Vollzug dieser Allerhöchsten Entschliegung beauftragt.

Beschlossen im Großherzogl. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 25. Juli 1856.

(gez.) von Stengel.